

Ein Testament gegen das Vergessen

Ein Ratgeber zur
Regelung der
Vermögens-
nachfolge

Hans und Ilse
Breuer
Stiftung
ALZHEIMER
FORSCHUNG UND HILFE





Jeder Mensch wird sich irgendwann in seinem Leben mit der Frage beschäftigen, wie er den eigenen Nachlass regeln soll. Seien es die Erfahrungen, die man bei der Abwicklung eines anderen Nachlasses gemacht hat, seien es Überlegungen, wie die finanzielle Absicherung eines überlebenden Partners oder der Familie ausgestaltet sein soll – die Gründe, weswegen wir uns mit der Regelung einer Vermögensnachfolge befassen, sind so unterschiedlich wie die Menschen selber, die sich die damit zusammenhängenden Fragen stellen.

Eines bleibt jedoch in allen Fällen gleich: Die Regelung der Vermögensnachfolge sollte für jung und alt, vermögend oder weniger vermögend, verheiratet oder ledig gleichermaßen wohl überlegt sein und zu einem Zeitpunkt geregelt werden, in dem der Erblasser geistig fit und gesund ist. Spätere Änderungen sind immer möglich.

Wir wollen mit diesem Ratgeber einige Anregungen geben, wie die Vermögensnachfolge ausgestaltet werden kann und Ihnen einen groben Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen verschaffen. Natürlich kann dieser Ratgeber eine eingehende rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar nicht ersetzen, so dass wir selbstverständlich für Detailfragen an einen in Rechtsnachfolgefragen erfahrenen Rechtsanwalt oder Notar verweisen wollen.

Dennoch werden Sie im Folgenden sicherlich einige Fragen beantwortet bekommen sowie einige Anregungen finden, die Ihnen die Entscheidung zur Regelung Ihrer Vermögensnachfolge erleichtern können.

Natürlich wollen wir in diesem Ratgeber auch die Möglichkeit ansprechen, in einem Testament das Engagement der Hans und Inge Breuer-Stiftung zu unterstützen. Setzen Sie in Ihrem Testament ein Zeichen gegen das Vergessen und fördern Sie die Arbeit der Hans und Ilse Breuer-Stiftung. Neben der vollkommenen Steuerfreiheit einer solchen Zuwendung haben Sie so die Gewissheit, über Ihren Tod hinaus etwas Großartiges zu leisten und vielen Menschen Hoffnung zu geben.

Vorsorgen

„Nehmen Sie Ihre Vermögensnachfolge in die eigenen Hände!“

Wer sicherstellen will, dass sein Vermögen in die richtigen Hände kommt, muss rechtzeitig Vorsorge treffen.

Mit der Abfassung eines Testaments – Ihrem letzten Willen – haben Sie die Möglichkeit, eine solche Vorsorge zu treffen.

Zum einen bestimmen Sie, welche Menschen, die Ihnen nahestehen, versorgt und bedacht sein sollen.

Zum anderen fördern Sie diejenigen Initiativen, die nach Ihrer Überzeugung einer Unterstützung würdig sind. Mit einer Förderung der Hans und Ilse Breuer-Stiftung unterstützen Sie zum Beispiel das Demenzzentrum StattHaus, das sich zum Ziel gesetzt hat, die Lebenssituation von Demenzkranke und ihren Angehörigen entscheidend zu verbessern.

Hans und Ilse
Breuer
Stiftung
ALZHEIMER
FORSCHUNG UND HILFE



Die gesetzliche Erbfolge

„Was geschieht, wenn kein Testament vorhanden ist?“

Wer kein Testament hinterlässt, für den regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) die Rechts- und Vermögensnachfolge. Man spricht daher von der gesetzlichen Erbfolge.

Wenn Sie Ihren Nachlass nur unter Ihren engsten Angehörigen verteilen möchten, reichen diese Regelungen oft aus.

Dennoch: Die Erfahrung zeigt, dass in den seltensten Fällen das Gesetz wirklich alle Wünsche eines Erblassers bereits in die gesetzlichen Regelungen aufgenommen hat. Diese Wünsche sind dann in einem Testament zu regeln.

Es ist also immer dann dringend erforderlich, eine besondere Regelung zu treffen, wenn Sie einen in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorgesehenen nahestehenden Menschen bedenken möchten oder aber auch letztwillig die Förderung eines gemeinnützigen Projektes betreiben wollen. In all diesen Fällen ist ein Testament die richtige Lösung, denn es setzt die gesetzliche Erbfolge außer Kraft.

Zu den gesetzlichen Erben zählen ausschließlich Blutsverwandte, Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Nichteheliche und adoptierte Kinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

Wer in welcher Reihenfolge erbt, richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Dabei haben Kinder und Enkel (Erben erster Ordnung) Vorrang vor den Eltern und Geschwistern (Erben zweiter Ordnung). Danach folgen die Großeltern, Tanten und Onkel (Erben dritter Ordnung) und deren Abkömmlinge.

Bei allen komplizierten Detailfragen der gesetzlichen Erbfolge gilt ein einfacher Grundsatz:

Wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, erbt der Staat!

Das Erbrecht der Ehepartner

– „Was bekommt der überlebende Ehegatte?“

Das gesetzliche Ehegattenerbrecht ist komplex geregelt und verschafft dem überlebenden Ehegatten neben den blutsverwandten Angehörigen des Erblassers ein eigenes Erbrecht.

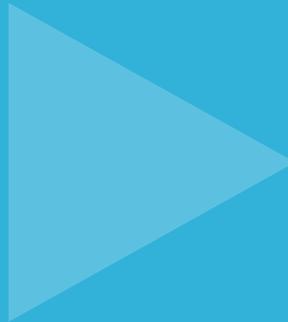
Wie dieses Erbrecht ausgestaltet ist, richtet sich nach dem Vorhandensein weiterer Angehöriger und güterrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Ehegatten.

Auch hier ist es nicht immer im Sinne des Erblassers, das Ausmaß der Begünstigung des überlebenden Ehepartners ausschließlich der gesetzlichen Regelung zu überlassen. Eine testamentarische Verfügung – zumindest in Ergänzung der gesetzlichen Vorgaben – kann daher in vielen Fällen angeraten sein.

In der Regel erbt der überlebende Ehepartner gemeinsam mit den Verwandten des verstorbenen Partners. Ehepaare, die vermeiden wollen, dass der überlebende Partner sich mit weiteren Erben auseinandersetzen muss und dadurch eventuell in finanzielle Schwierigkeiten gerät, sollten auf jeden Fall ein Testament errichten.

Mit der Scheidung verliert ein Ehepartner den gesetzlichen Anspruch auf das Erbe des bisherigen Partners. Gleiches gilt sogar schon mit dem Scheidungsantrag, wenn die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben sind.

**Anhand einiger Beispiele
möchten wir Ihnen
die gesetzliche Erbfolge
erläutern:**



A.: alleinstehend

A. ist 85 Jahre alt. Sie ist verwitwet, lebt allein und hat keine Angehörigen mehr, die als gesetzliche Erben in Betracht kommen. Ihr Nachlass fällt zu 100 Prozent an den Staat.

B.: verheiratet, keine Kinder

Das Paar ist seit 20 Jahren verheiratet, gesetzlicher Güterstand (Zugewinngemeinschaft), keine Kinder. Nach dem Tod von Maria M. erbt ihr Mann drei Viertel des Nachlasses.

Das restliche Viertel fällt an die Erben zweiter Ordnung (die Eltern von Maria M. – sofern sie noch leben – sowie an ihre Geschwister oder die Nichten und Neffen).

C.: verheiratet, 2 Kinder

C. lebte mit seiner Ehefrau im gesetzlichen Güterstand (Zugewinngemeinschaft). Er stirbt im Alter von 58 Jahren. Seine Frau erhält – zusammen mit dem Hausrat – die Hälfte des Nachlasses.

Die Kinder erben jeweils ein Viertel.

D. und E.: eingetragene Lebenspartnerschaft

Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind Ehepartnern erblich gleichgestellt.

Nach dem Tod eines Lebenspartners erbt der überlebende Partner gemeinsam mit den Blutsverwandten des Partners (z. B. Kinder, Geschwister). Sie/er muss genauso teilen wie überlebende Ehepartner.

F. und G.: nicht verheiratet

Das Paar lebt seit vielen Jahren ohne Trauschein in einer gemeinsamen Wohnung. F. erleidet einen Herzinfarkt im Alter von 52 Jahren. Ihr Partner G. hat nach dem Gesetz keinerlei Anspruch auf das Erbe, Dies kann zu einer extremen Härte führen. Denn nun erbt die Familie der Verstorbenen, während dem überlebenden Partner gerade mal die zum Leben notwendigen Gegenstände aus dem gemeinsamen Hausrat bleiben.

H. und I.: verheiratet, Kinder, Gütertrennung vereinbart

H. und I. sind seit sechs Jahren verheiratet. Sie haben zwei Kinder, das dritte kommt in wenigen Monaten zur Welt (lat. nasciturus). Das Ehepaar hat durch notariellen Vertrag Gütertrennung vereinbart. H. stirbt durch einen Autounfall im Alter von 44 Jahren. I. und ihre drei Kinder erben je ein Viertel, da im Güterstand der Gütertrennung die Ehegatten den Kindern gleichgestellt sind. Auch das dritte ungeborene Kind erbt ebenfalls ein Viertel.

Das handschriftliche Testament

– „Mein letzter Wille...“

Das eigenhändig handschriftlich geschriebene Testament ist die einfachste Form, ein Testament zu verfassen. Sie schreiben mit der Hand auf ein Blatt Papier Ihre persönlichen Angaben wie Vor- und Zunamen, Adresse, Überschrift »Mein Testament oder Mein letzter Wille«, Ihre Erben und Vermächtnisse, Ort und Datum und unter alle Regelungen des Testaments am Ende Ihre Unterschrift mit Vor- und Zunamen.

Mit dieser strengen Formvorschrift der eigenhändigen handschriftlichen Niederlegung möchte der Gesetzgeber Sie davor schützen, dass Ihr Testament gefälscht wird.

Haben sie bereits in der Vergangenheit ein Testament verfasst, sollten Sie auf eine Formulierung achten, mit der Sie den Widerruf früherer Testamente erklären.

So kann ein handschriftliches Testament aussehen, bei dem alle Formvorschriften beachtet sind:

NAME _____ STRASSE _____ ORT _____

MEIN LETZTER WILLE

ICH, KLAUS MUSTERZMANN, GEBOREN AM 1.1.1931, WOHNHAFT _____ IN _____, BESTIMME HIERMIT UNTER AUFHEBUNG ALLER FRÜHEREN VERFÜGUNGEN VON TODES WEGEN MEINEN LETZTEN WILLEN WIE FOLGT.

1.) ALS ERBEN BESTIMME ICH MEINEN NEFFEN _____ WOHNHAFT _____ IN _____.

2.) DIE HANS UND ISE BREUER-STIFTUNG MIT SITZ IN FRANKFURT AM MAIN SOLL AUS MEINEM ERBE EIN VERMÄCHTNIS IN HÖHE VON _____ EURO ERHALTEN.

3.) ZUM TESTAMENTSVOLLSTRECKER BESTIMME ICH _____ WOHNHAFT _____ IN _____.

_____, DEN _____ KLAUS MUSTERZMANN

Der gesamte Text muss eigenhändig geschrieben und sodann unterschrieben sein!

Das notarielle Testament

– Der ganz sichere Weg

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr letzter Wille in formaler Hinsicht jeder Anfechtung standhält und im Anschluss an die Niederschrift in amtliche Verwahrung genommen wird, dann erklären Sie Ihr Testament zur Niederschrift eines Notars Ihrer Wahl.

Der Notar wird zu Beginn der Niederschrift Ihre Testierfähigkeit feststellen und Sie auf Ungereimtheiten oder auf die rechtliche Tragweite Ihrer Bestimmungen aufmerksam machen. Er wird Sie beraten und Ihren letzten Willen rechtlich einwandfrei formulieren.

Die Gebühren, die Sie bei einem Notar zu entrichten haben, orientieren sich an einer gesetzlichen Gebührenordnung und sind im Wesentlichen abhängig von der Höhe des Vermögens, über das eine Verfügung getroffen werden soll.

Daneben hat das notarielle Testament aber auch den Vorteil, neben einer rechtlich und formal einwandfreien Ausgestaltung der Verfügung in der Abwicklung eines Nachlasses Erleichterungen zu bieten. So kann in dem meisten Fällen auf die kostenintensive Beantragung eines Erbscheins verzichtet werden – und auch gegenüber Banken und Sparkassen hat sich die Vorlage eines notariellen Testaments bei Umschreibung und Auflösung von Konten als Legitimationshilfe bewährt.

Nicht zuletzt stellt das notarielle Testament durch die zwingend vorgesehene amtliche Verwahrung bei dem zuständigen Nachlassgericht und die Registrierung beim deutschen Testamentsregister der Bundesnotarkammer die Eröffnung des Testaments im Falle Ihres Ablebens sicher. Zwar ist eine solche Verwahrung und Registrierung auch bei handschriftlichen Testamenten möglich, der Notar würde jedoch automatisch diese Schritte für das von ihm zur Niederschrift aufgenommene Testament für Sie veranlassen.

Das gemeinschaftliche Testament

– „Unser letzter Wille...“

Ehepaare und Lebenspartner in eingetragener Partnerschaft können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Für diese Art des letzten Willens gelten die gleichen Formvorschriften wie für das handschriftliche oder das notarielle Testament.

Mit diesem Testament können Sie weit in die Zukunft hinein bestimmen, was einmal mit Ihrem Nachlass geschieht. So können Sie festlegen, dass nach dem Tod des überlebenden Partners das gemeinschaftliche Erbe an eine gemeinnützige Organisation fällt, z. B. weil sie keine weiteren Angehörigen haben oder solche nicht von Ihnen bedacht werden sollen.

Beispiel für ein von Eheleuten gemeinsam verfasstes handschriftliches Testament:

NAME _____, STRASSE _____, ORT _____

UNSER LETZTER WILLE

WIR, DIE EHELEUTE KLAUS MUSTERMANN, GEBORN AM _____, („EHEMANN“) UND LISA MUSTERMANN GEBORNE MUSTERFRAU, GEBORN AM _____, („EHEFRAU“) ERKLÄREN HIERMIT UNTER WIDERRUF ALLES UNSERER BISHERIGEN EINSEITIG ODER GEMEINSCHAFTLICH GETROFFENEN VERFÜGUNGEN VON TODES WEGEN UNSEREN LETZTEN WILLEN WIE FOLGT.

WIR SETZEN UNS GEGENSEITIG, UND ZWAR DER ERSTVERSTERBENDE DEN LÄNGSTLEBENDEN VON UNS, ZUM ALLEINIGEN UND UNBESCHRÄNKTEN ERBEN EIN.

AUS SCHLUSSERBEN NACH DEM LETZTVERSTERBENDEN UND FÜR DEN FALL DES GLEICHZEITIGEN VERSTERBENS BETRIFFT EIN JEDEZ VON UNS DIE GEMEINNÜTZIGE „HANS UND LISE BREUER STIFTUNG“ MIT DEM SITZ IN FRANKFURT AM MAIN.

ZUM TESTAMENTSVOLLSTRECKER NACH DEM TOD DES LETZTVERSTERBENDEN BENENNEN WIR:

_____, GEBORN AM _____, WOHNHAFT _____

_____, DEN _____ DIES SOLL AUCH MEIN LETZTER WILLE SEIN. _____, DEN _____

LISA MUSTERMANN

LISA MUSTERMANN

Der gesamte Text muss eigenhändig geschrieben und unter einem eigenhändigen Zusatz, der die Bestätigung des anderen Ehepartners enthält, von beiden Ehepartnern unterschrieben sein.

Erbschaft und Vermächtnis

– „Wer bekommt eigentlich was?“

Setzen Sie in Ihrem Testament eine Person als Erben ein, so bestimmen Sie Ihren Rechtsnachfolger. Das heißt: Ihr Erbe übernimmt Ihre Rechte und Pflichten. Er erbt Ihren ganzen Besitz, aber auch Ihre Verpflichtungen, wie z. B. Schulden oder sonstige Verbindlichkeiten.

Setzen Sie mehrere Personen zu Ihren Erben ein, so bilden diese eine Erbengemeinschaft, die nur gemeinschaftlich über den Nachlass und das Erbe entscheiden kann. Um in solchen Fällen von vornherein die Gefahr einer streitigen Auseinandersetzung zu vermeiden, mag die Benennung eines Testamentsvollstreckers angeraten sein.

Möchten Sie aber einem Menschen oder einer gemeinnützigen Organisation einen ganz bestimmten Vermögenswert oder aber einfach nur etwas ohne weitere Verpflichtungen hinterlassen, dann ist das Vermächtnis der richtige Weg.

Vermacht werden können alle Vermögenswerte wie Barvermögen, Sachwerte und Immobilien. Daneben können aber auch Forderungen und sonstige Ansprüche, Wohnungs- und Nießbrauchsrechte oder aber laufende Zahlungen zur Absicherung des Lebensunterhaltes Gegenstand eines Vermächtnisses sein.

In einem Testament kann eine solche Vermächtnisregelung etwa wie folgt formuliert werden:

DIE GEMEINNÜTZIGE "HANS UND ILSE BREUER-STIFTUNG" MIT DEM SITZ IN FRANKFURT AM MAIN SOLL NACH MEINEM ABLEBEN EINEN BARBETRAG IN HÖHE VON EUR 5.000,-- ERHALTEN.

Das Berliner Testament

– eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments

Beim sogenannten Berliner Testament setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Erben ein und bestimmen gleichzeitig, dass mit dem Tod des zuletzt Verstorbenen der gesamte Nachlass an einen Dritten – etwa die gemeinsamen Kinder – fallen soll.

Die gemeinsam getroffenen Verfügungen sind nach dem Tod eines Partners für den Überlebenden im Regelfall bindend. Freilich kann auch hier eine abweichende Bestimmung aufgenommen werden, deren Ausgestaltung frei geregelt werden kann.

Das Vermögen wird in einer solch testamentarischen Gestaltung zweimal vererbt, das bedeutet, dass im schlechtesten Fall auch zweimal Erbschaftsteuer gezahlt werden muss. Es sei denn, der begünstigte Dritte ist eine gemeinnützige Organisation.

Eine derart nachteilige steuerliche Folge ist in jedem Fall bei der Abfassung eines Berliner Testaments zu beachten. Lösungen bieten die – zumindest teilweise – Aufteilung des Vermögens bereits nach dem Erstversterbenden oder aber die Aufnahme einer steuerbegünstigten Organisation wie etwa der Hans und Ilse Breuer-Stiftung in die Vermögensnachfolge.

Die Aufbewahrung des Testaments

– „Wo soll ich mein Testament aufbewahren?“

Ein handschriftliches Testament können Sie überall verwahren. Wichtig ist jedoch, dass es nach Ihrem Ableben sofort gefunden wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die von Ihnen getroffenen Regelungen auch zur Ausführung gelangen.

Sorgen Sie dafür, dass eine Person Ihres Vertrauens weiß, wo es zu finden ist. Verwahren Sie Ihr Testament auf keinen Fall in einem Safe oder Bankschließfach auf. Diese Orte sind nach Ihrem Ableben erst nach teils geraumer Zeit zugänglich, da für einen Zugang erst die Rechtsnachfolge unter Beachtung umfangreicher Formalien nachgewiesen werden muss.

Das Testament muss nach Ihrem Tod dem Nachlassgericht (Amtsgericht) übergeben werden, wo es offiziell eröffnet wird. Das Nachlassgericht benachrichtigt dann alle in Ihrem Testament genannten Erben und Vermächtnisnehmer sowie die nächsten Verwandten.

Die sicherste Lösung ist es, Ihren letzten Willen in die amtliche Verwahrung des Nachlassgerichtes zu geben. So stellen Sie sicher, dass Ihr Testament auf jeden Fall gefunden und eröffnet wird.

Ein notarielles Testament wird immer in die amtliche Verwahrung des Nachlassgerichtes gegeben und beim zentralen Testamentsregister registriert. Eine solche Verwahrung ist zwar mit Gebühren verbunden, sorgt jedoch in jedem Falle für eine Eröffnung des Testaments nach Ihrem Ableben durch das zuständige Nachlassgericht. Die Gebühren für die amtliche Verwahrung belaufen sich auf 75 Euro. Hinzu kommen lediglich die Registrierungskosten von 18 bzw. 36 Euro bei gemeinschaftlichen Testamenten.

Der Pflichtteil

– „Kann ich jemanden gänzlich enterben?“

Sie können in Ihrem Testament frei über Ihr Vermögen bestimmen – doch wirklich gänzlich „enterben“ können sie Ihre nächsten Verwandten und Ihren Ehepartner nicht.

Denn Ihr Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, Ihre Kinder oder auch u.U. Ihre eigenen Eltern haben einen Anspruch auf den „Pflichtteil“.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Dieser kann nur in Form einer Geldzahlung geltend gemacht werden. Darum können Pflichtteilsberechtigte ihren Anspruch nicht in einer Immobilie oder bestimmten Wertgegenständen realisieren, sondern erhalten immer den entsprechenden Wert in Geld.

Die Geltendmachung des Pflichtteils ist an eine gesetzliche Frist gebunden. So kann der Pflichtteil nur binnen einer Frist von drei Jahren, nachdem der Pflichtteilsberechtigte von dem Erbfall erfahren hat, geltend gemacht werden. Ansonsten verfällt der Anspruch.

Der Erbvertrag

– „Können auch mehrere Personen gemeinsam eine Regelung zur Vermögensnachfolge treffen?“

In einem einseitigen Testament treffen Sie eine Regelung über Ihre Vermögensnachfolge alleine und ohne Mitwirkung von Erben oder sonstigen Beteiligten. Anders ist dies bei einem Erbvertrag: Hier schließt der künftige Erblasser mit weiteren Beteiligten eine vertragsmäßige Vereinbarung über die Regelung der Vermögensnachfolge.

Ganz wie mit einem Testament können Sie mit einem Erbvertrag bereits zu Ihren Lebzeiten verbindlich bestimmen, wer Ihr Erbe werden oder etwas aus Ihrem Nachlass erhalten soll. Die Verfügung wird jedoch bindend getroffen, so dass sie nicht ohne weiteres von dem Vertragschließenden beliebig abgeändert werden kann.

Für eine solche erbrechtliche Bindung des Erblassers besteht nicht selten ein praktisches Bedürfnis. So mag ein künftiger Erbe nur dann bereit sein, bestimmte Pflegeleistungen oder sonstige Pflichten zu übernehmen, wenn er in einem Erbvertrag zum Nachfolger des künftigen Erblassers bestimmt ist.

Anders als bei einem einseitigen Testament können Sie hier Ihren Letzten Willen nicht mehr einseitig ändern. Sie sind an den Vertrag grundsätzlich gebunden. Das Recht des Erblassers, weiterhin über das Vermögen zu Lebzeiten frei zu verfügen, wird hingegen grundsätzlich nicht beschränkt. Das Gesetz bietet aber Schutz gegen solche Verfügungen, die die Erberwartung vertraglich eingesetzter Erben schmälern: So können Schenkungen, die der Erblasser in der Absicht gemacht hat, Vertragserven zu beeinträchtigen, durch den Vertragserben nach Anfall der Erbschaft von den Beschenkten herausverlangt werden.

Der Erbvertrag muss vor einer Notarin oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden.

Die Schenkung

– “Kann ich schon zu Lebzeiten einen Teil meines Vermögens verschenken?”

Natürlich können Sie das! Und häufig bedeutet die lebzeitige Schenkung auch eine besondere Freude für den Schenker, da er sehen kann, welche Dinge er mit seiner Schenkung bewirkt.

Genau wie im Erbfall unterliegt jedoch auch im Falle einer Schenkung die Zuwendung einer Steuer, und zwar der Schenkungsteuer. Diese entspricht in Höhe und Ausgestaltung im Wesentlichen der Erbschaftsteuer, so dass hier zunächst kein Vorteil erzielt werden kann.

Günstig kann es aber sein, mit einer lebzeitigen Schenkung Freibeträge auszunutzen, die alle zehn Jahre dem Begünstigten offen stehen. Liegt eine Schenkung zehn Jahre vor einem Erbfall, so wird der Wert der Schenkung dem Nachlass nicht hinzugerechnet und kann einen Steuervorteil bedeuten.

Auch hier sollten jedoch Details mit einem in Rechtsnachfolgefragen erfahrenen Berater abgesprochen werden, um eine sichere Regelung zu gewährleisten.

In jedem Fall von jeglicher Steuer befreit, ist die lebzeitige Zuwendung an eine gemeinnützige Organisation wie die Hans und Ilse Breuer-Stiftung. Dies muss nicht dazu führen, dass Sie auf den Nutzen oder Ertrag des zugewendeten Gegenstandes zu verzichten haben. So könnten Sie bereits zu Lebzeiten einen Vermögenswert auf die Stiftung übertragen und sich den Nießbrauch vorbehalten. Solange Sie leben, werden Sie dann wirtschaftlich nach wie vor wie ein Eigentümer behandelt.

Die Erbschaftsteuer

– „Werden denn bei jedem Erbfall Steuern gezahlt?“

Nein, nicht bei jedem Erbfall werden Steuern gezahlt. Auch wenn dem Grundsatz nach jede Zuwendung aus einem Nachlass der Erbschaftsteuer unterliegt, gibt es eine Vielzahl von Ausnahmen und Privilegien, die es im Einzelfall zu prüfen gilt. Dennoch ist es unausweichlich, dass unabhängig von der Frage, ob eine Zuwendung Erbe, Vermächtnis oder Pflichtteil ist, sich auch die Frage nach einer Erbschaftsteuerlast stellt.

Ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs (Erbfall, Vermächtnis, Pflichtteil usw.) und dem Verwandtschaftsverhältnis der Erwerbenden oder des Erwerbers zur Erblasserin oder zum Erblasser. Eine wichtige Rolle spielen hier die vom Gesetz vorgesehenen Erbschaftsteuerfreibeträge, innerhalb derer eine Zuwendung von der Erbschaftsteuer befreit ist. So gilt, dass immer erst dann, wenn der geerbte (oder aber auch geschenkte) Betrag eine bestimmte Höhe überschreitet, auch eine Steuer gezahlt werden muss. Dieser Steuerfreibetrag ist umso höher, je enger die verwandtschaftliche Beziehung zwischen der Erblasserin oder dem Erblasser und der oder dem Begünstigten ist.

Besonders hoch sind die erbschaftsteuerlichen Freibeträge bei Ehepartnern und Kindern. So können Ehepartner bis zu 500.000 Euro steuerfrei erhalten. Bei den Kindern sind es dann noch 400.000 Euro, die aber auch nach jedem Elternteil erneut in voller Höhe geltend gemacht werden können. Großeltern können ihren Enkelkindern 200.000 Euro steuerfrei zuwenden. Und für Urenkel und Eltern, die von ihren Kindern bedacht werden, liegt der Freibetrag bei 100.000 Euro.

Bei allen übrigen Erben oder sonst Begünstigten sind es jedoch dann nur noch 20.000 Euro, die steuerfrei zugewandt werden können. Das gilt auch für Geschwister, Nichten und Neffen. Natürlich sind aber auch alle sonst Bedachten, die mit der Erblasserin oder dem Erblasser nicht verwandt sind nur bis zu einem Betrag von 20.000 Euro von der Erbschaftsteuer befreit.

Neben der Höhe der Freibeträge sind aber auch die Steuersätze abhängig von dem Wert des Erwerbs und dem Verwandtschaftsverhältnis der Erwerberin oder des Erwerbers zur Erblasserin oder zum Erblasser. Sie richten sich nach den insgesamt 3 Steuerklassen, in denen die Erwerber eingestuft werden:

Steuerklasse I:

Sie gilt für den Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, die Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, nicht jedoch Pflegekinder), Enkelkinder und weitere Abkömmlinge sowie für Eltern und Voreltern – bei letzteren (Eltern und Voreltern) nur bei Erwerben von Todes wegen und nicht bei Schenkungen zu Lebzeiten.

Steuerklasse II:

Sie gilt für Eltern und Voreltern bei Erwerben unter Lebenden, Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und den geschiedenen Ehepartner.

Steuerklasse III:

Sie gilt für alle übrigen Erwerber (z. B. auch den/die Partner/-in in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft).

Abhängig vom Wert des Erwerbes und der Steuerklasse, in die der Erwerber eingestuft wird, ergeben sich dann folgende Belastungen (Steuersätze):

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 Euro	7	15	30
300.000 Euro	11	20	30
600.000 Euro	15	25	30
6.000.000 Euro	19	30	30
13.000.000 Euro	23	35	50
26.000.000 Euro	27	40	50
über 26.000.000 Euro	30	43	50

An einem Beispiel lässt sich die Belastung mit Erbschaftsteuer am besten verdeutlichen:

Hinterlässt Ihnen Ihre Tante, die Schwester Ihrer Mutter, ein Vermögen bestehend aus einem Einfamilienhaus und einem Bankkonto – beides zusammen im Wert von insgesamt ca. 500.000 Euro, ist zunächst der Ihnen als Nichte zustehende Erbschaftsteuerfreibetrag in Höhe von 20.000 Euro abzuziehen. Der Restbetrag (480.000 Euro) unterliegt der Erbschaftsteuer zu einem Satz von 30 %, da Sie als Nichte der Erblasserin in die Steuerklasse III eingestuft werden. Die Erbschaftsteuer beträgt dann 144.000 Euro.

Ist die Erblasserin nun nicht Ihre Tante sondern Ihre Mutter, so kann ein Erbschaftsteuerfreibetrag in Höhe von 400.000 Euro abgezogen werden. Der Restbetrag (100.000 Euro) unterliegt der Erbschaftsteuer zu einem Satz von 11 %, da Sie als Tochter der Erblasserin in Steuerklasse I eingestuft werden. Die Erbschaftsteuer beträgt dann lediglich 11.000 Euro.

Ein besonderes Privileg genießen Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Sie sind vollumfänglich von der Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht befreit. So ist beispielsweise die Zuwendung eines Erbes oder eines Vermächtnisses zu Gunsten der Hans und Ilse Breuer-Stiftung in jeder Hinsicht steuerfrei. Darüber hinaus verringert sie den steuerpflichtigen Anfall von Vermögen bei den sonst Begünstigten. So bieten sich durchaus auch gemischte Zuwendungen an. So lässt sich beispielsweise eine Gestaltung umsetzen, nach der Ihnen nahestehende Personen bis zu einem Betrag, der den erbschaftsteuerlichen Freibeträgen entspricht, begünstigt werden. Darüber hinausgehende Werte werden einer gemeinnützigen Einrichtung wie der Hans und Ilse Breuer-Stiftung zugewandt. Damit kann ein gesamter Nachlass unter Beachtung Ihrer Wünsche zu einer Begünstigung und Absicherung Ihnen nahestehender Personen ohne erbschaftsteuerliche Belastung vererbt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Erbe oder eine sonstige Begünstigung binnen 24 Monaten einer gemeinnützigen Stiftung zuzuwenden. Die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer erlischt dann mit Wirkung für die Vergangenheit, auch wenn zunächst Erbschaftsteuer angefallen wäre. So kann jeder, der in ungünstiger Steuerklasse erbt oder beschenkt wird, durch eine Weitergabe der Zuwendung – oder aber auch eines Teiles von ihr – dafür sorgen, dass die Erbschaftsteuerlast verringert oder gar ganz aufgehoben wird und gleichzeitig ein guter Zweck gefördert wird.

Denken Sie daran: Bei einer Zuwendung an die Hans und Ilse Breuer-Stiftung erlässt Ihnen der Staat die Erbschaftsteuer und fördert somit Ihr Vorhaben, die Lebenssituation von Demenzkranken und ihren Angehörigen zu verbessern.

Der Testamentsvollstecker

– „Der Sachwalter Ihres Vermögens“

Es gibt sicher viele Gründe, die für die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sprechen: die Komplexität eines Nachlasses, die Vermeidung von Streitigkeiten innerhalb einer Erbengemeinschaft oder aber auch zwischen Erben und Vermächtnisnehmern, die Klärung steuerlicher Sachverhalte oder aber auch einfach nur die Unterstützung der Nachlassbeteiligten bei der Abwicklung und Verwaltung des Nachlasses.

Ein Gedanke sollte aber immer im Mittelpunkt stehen: Es sind Sie selber als künftiger Erblasser, der mit der Anordnung einer Testamentsvollstreckung sicherstellt, dass Ihr letzter Wille auch tatsächlich und wie von Ihnen gewünscht umgesetzt wird.

Der Testamentsvollstrecker wird also in der Regel von Ihnen in Ihrem Testament benannt. Dort werden dem Testamentsvollstrecker konkrete Aufgaben zugewiesen, die er zu erfüllen hat. Gegenüber dem Erben hat er eine selbständige Stellung und wird Ihren Nachlass als Sondervermögen verwalten, bis alle ihm zugewiesenen Aufgaben erledigt sind.

In diesem Sinne ist der Testamentsvollstrecker als Sachwalter Ihrer Interessen über Ihren Tod hinaus zu verstehen. Er ist fremdnützig, konfliktvermeidend, friedenssichernd und grundsätzlich auch immer persönlich tätig. Als Ihr verlängerter Arm und Vertreter Ihrer Interessen über Ihren Tod hinaus schlichtet er Streit und sorgt für die Umsetzung Ihres letzten Willens bis hin zur Regelung von Beerdigung und Grabpflege.

Insbesondere in Fällen, in denen Sie mehr als nur einen Begünstigten oder aber auch eine Organisation, eine Stiftung oder einen gemeinnützigen Verein, bedenken wollen, bietet sich die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers an. Fast unausweichlich ist die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers, wenn Sie von Todes wegen eine eigene Stiftung errichten wollen. Hier übernimmt der Testamentsvollstrecker neben der Abwicklung des Nachlasses auch das Verfahren zur Anerkennung der Stiftung und wird das Vermögen nach Ihren Vorgaben in die von Ihnen gegründete Stiftung einbringen.

So könnte die Anordnung einer Testamentsvollstreckung in etwa wie folgt lauten:

Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker ernenne ich Frau Musterfrau/Herrn Mustermann. Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlass nach meinen Vorgaben abzuwickeln und insbesondere die in diesem Testament getroffenen Anordnungen zur Ausführung zu bringen.

So hat er insbesondere die Erfüllung der testamentarisch ausgesetzten Vermächtnisse und Auflagen und die Auseinandersetzung des Nachlasses zwischen den Erben sicherzustellen. Er hat zu diesem Zweck den Nachlass zu verwalten und den Erhalt des Vermögens für Ihre Erben und Vermächtnisnehmer im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens zu übernehmen.

Ihr Testament

– „Ein Nachlass gegen das Vergessen?“

Wenn Sie sich nun entschieden haben, ein Testament zu errichten, haben Sie die Möglichkeit, neben Angehörigen, Verwandten und Freunden eine gemeinnützige Einrichtung wie die Hans und Ilse Breuer-Stiftung zu bedenken.

Dies kann durch Erbeinsetzung oder aber auch durch die Anordnung von Vermächtnissen oder Auflagen erfolgen. Und denken Sie daran:

Der gesamte Text muss eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Eine maschinenschriftliche Vorlage oder der Ausdruck aus dem Computer – egal ob von Ihnen unterschrieben oder nicht – reicht nicht aus!

Bei der Erbeinsetzung bestimmen Sie den oder die Begünstigten unter Vorgabe bestimmter Erbquoten. Dies lässt sich am besten anhand eines Beispiels verdeutlichen:

„MEIN TESTAMENT

ICH, LISA MUSTERFRAU, GEBOREN AM _____ IN _____, SETZE MEINE NICHTE
_____ UND MEINEN NEFFEN _____ ZU MEINEN ERBEN ZU JE 1/2 EIN.

FRANKFURT AM MAIN, DEN _____

LISA MUSTERFRAU“

Bei der Anordnung eines Vermächnisses wenden Sie dem oder den Begünstigten bestimmte Gegenstände zu. Dies können natürlich auch Geldbeträge oder Kontoguthaben sein. Auch die Anordnung eines Vermächnisses lässt sich am besten anhand eines Beispiels verdeutlichen:

„MEIN TESTAMENT

ICH, KLAUS MUSTERMANN, GEBOTEN AM _____ IN _____, BESTIMME MEINE TOCHTER _____ ZU MEINER ALLEINIGEN ERBIN.

DARÜBER HINAUS SETZE ICH FOLGENDE VERMÄCHTNISSE AUS:

MEIN NEFFE _____ ERHÄLT MEINE EIGENTUMSWOHNUNG IN DER MUSTERSTRASSE _____ IN MUSTERSTADT.

MEIN PATENKIND ERHÄLT EINEN BARBETRAG IN HÖHE VON EUR _____.

FRANKFURT AM MAIN, DEN _____

KLAUS MUSTERMANN“

Neben – oder anstelle von – Verwandten und Freunden können Sie aber natürlich auch eine gemeinnützige Einrichtung oder Organisation bedenken. Sowohl eine Erbinsetzung als auch die Anordnung eines Vermächnisses sind denkbar.



Erbeinsetzung

„MEIN TESTAMENT

ICH, LISA MUSTERFRAU, GEBOREN AM _____ IN _____, SETZE DIE HANS UND ILSE BREUER-STIFTUNG MIT SITZ IN FRANKFURT AM MAIN ZU MEINER ALLEINIGEN ERBIN EIN.

FRANKFURT AM MAIN, DEN _____

LISA MUSTERFRAU“

Vermächtnis

MEIN TESTAMENT

ICH, KLAUS MUSTERMANN, GEBOREN AM _____ IN _____, BESTIMME MEINE TOCHTER _____ ZU MEINER ALLEINIGEN ERBIN.

DARÜBER HINAUS SETZE ICH FOLGENDE VERMÄCHTNISSE AUS:

DIE HANS UND ILSE BREUER-STIFTUNG MIT SITZ IN FRANKFURT AM MAIN ERHÄLT EINEN BARBETRAG IN HÖHE VON EUR _____.

FRANKFURT AM MAIN, DEN _____

KLAUS MUSTERMANN“

Nutzen Sie die Möglichkeit, in Ihrem Testament ein Zeichen gegen das Vergessen zu setzen. Und denken Sie daran: Eine Zuwendung an die Hans und Ilse Breuer-Stiftung bleibt in jedem Fall steuerfrei. Sie reduziert darüber hinaus die Steuerlast der neben der Stiftung bedachten Personen



Hans und Ilse
**Breuer
Stiftung**
ALZHEIMER
FORSCHUNG UND HILFE





Ein Blick hinter die Kulissen

20 Jahre Hans und Ilse Breuer-Stiftung

Hans und Ilse
Breuer
Stiftung
ALZHEIMER
FORSCHUNG UND HILFE



Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 2980 1940
www.breuerstiftung.de

Spendenkonto:
DE82 5019 0000 7100 0175 41